

84.913

Postulat Mauch**Höhere Technische Lehranstalten (HTL).****Zulassungsbedingungen****Ecoles techniques supérieures (ETS).****Conditions d'admission***Wortlaut des Postulates vom 12. Dezember 1984*

Nach Artikel 59 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung stellt das zuständige Departement Mindestanforderungen auf für die Zulassung von Studierenden an Höheren Technischen Lehranstalten (HTL).

Aufgrund der heute verlangten schulischen Vorbildung (Schulstoff der 3. Sekundarklasse) ist es den HTL nicht mehr möglich, in sechs Semestern das schulische Ausbildungsziel zu erreichen, welches den beruflichen Anforderungen von HTL-Absolventen entspricht.

Der Bundesrat wird daher ersucht, die Zulassungsbedingungen für ein HTL-Studium so zu ändern, dass die Schulen in die Lage versetzt werden, den Erfordernissen einer zeitgemässen Ingenieurausbildung zu entsprechen.

Texte du postulat du 12 décembre 1984

Selon l'article 59, 2^e alinéa, de la loi sur la formation professionnelle, le département compétent fixe les exigences minimales auxquelles doit satisfaire l'admission des étudiants dans les écoles techniques supérieures (ETS).

Etant donné la formation scolaire préparatoire exigée actuellement (matière de la 3^e année secondaire), les ETS ne peuvent plus atteindre en six semestres le but fixé, qui correspond à ce qu'on demande sur le plan professionnel aux candidats au diplôme ETS.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est invité à modifier les conditions d'admission aux études dans les ETS de telle sorte que les écoles soient en mesure de satisfaire aux exigences d'une formation moderne d'ingénieur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Bircher, Borel, Braunschweig, Christinat, Clivaz, Fankhauser, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Meyer-Bern, Nauer, Neukomm, Ott, Pitteloud, Reimann, Renschler, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Vannay, Weber-Arbon, Zehnder. (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Durch die rasante technische Entwicklung, das beschleunigte Veralten von Schulwissen und die Herausforderung der dritten industriellen Revolution in allen technischen Berufen wird es zwingend, die Voraussetzungen für die Ausbildung an Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen) in unserem Land zu verbessern.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf diese Schulen sind zwar insofern beschränkt, als diese ein ganzes Spektrum von unterschiedlichen Trägerschaften aufweisen (Kantone, Kantonskonkordate, regionale Verbände, Aktiengesellschaften bei den Abend-HTL) und der Bund selber keine HTL unterhält. Hingegen anerkennt und subventioniert der Bund Schulen als «Höhere Technische Lehranstalt» und stellt für ihre Anerkennung nach Berufsbildungsgesetz Mindestvorschriften auf.

Das Anliegen des Postulates beschränkt sich auf einen Bereich, den der Bund tatsächlich nach Berufsbildungsgesetz beeinflussen kann, nämlich die Zulassungsbedingungen für das HTL-Studium.

Es wäre allerdings erwünscht, wenn der Bund als oberste Instanz in der Berufsbildung seine guten Dienste zur Verfügung stellen würde, um in Zusammenarbeit mit den Trägern der HTL Reformen auch in anderen Schulbereichen anzuheben wie etwa

- bei der konkreten Unterrichtsgestaltung (Klassenunterricht, Vorlesungsbetrieb usw.),
- bei einer weitsichtigen Regelung der Weiterbildungsmöglichkeiten für Dozenten,
- bei der Festsetzung einer den Gegebenheiten angepassten Unterrichtsverpflichtung für HTL-Dozenten usw.

An diversen Schulen bestehen hinsichtlich der dringend nötigen Reformen konkrete Vorstellungen, die es zu koordinieren und umzusetzen gilt.

An einer Tagung von HTL-Lehrern am 8. September 1984 ist erneut festgestellt worden, dass aufgrund der jetzt geltenden schulischen Mindestanforderungen für die Zulassung zum HTL-Studium das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden könne.

Zwei Gründe sind dafür vor allem massgebend:

1. Ohne ein solides mathematisch-naturwissenschaftliches Fundament ist die Ausbildung in den Ingenieurdisziplinen nicht mehr möglich.

2. Für die anwendungsorientierte Ingenieurausbildung nimmt damit die Bedeutung der berufsspezifischen (vor allem auch der handwerklichen) Kenntnisse ab.

Damit wird die heute geltende Regelung für den HTL-Eintritt (Berufslehre und Schulstoff der 3. Sekundarschul- oder 4. Bezirksschulklasse) für die 4 bis 5 Prozent der Berufsleute, die jährlich in eine HTL eintreten, fragwürdig. Ihre praktische Ausbildung ist für ihr Berufsziel zu lang, und das theoretische Fundament zu gering. Das sechssemestrige Studium (inkl. Diplom!) kann mit dem besten Willen aller Beteiligten den Anforderungen an eine zeitgemässe Ingenieurausbildung nicht genügen. Unser Land ist aber auf bestens ausgebildete Ingenieure der HTL-Stufe angewiesen. Eine Reform der HTL soll keinesfalls zum Ziel haben, diese Schulen zu Minihochschulen avancieren zu lassen. Deshalb sollte am Prinzip der sechssemestrigen Ausbildung (allenfalls mit zusätzlichem Diplomsemester) festgehalten werden. Eine gründliche Vorbildung der Studienanwärter ist aber unumgänglich und soll dazu führen, die Qualität der Ingenieurausbildung an den HTL so zu verbessern, dass sie den Anforderungen eines modernen Industriestaates entspricht.

Es kann sich keinesfalls darum handeln, den Zugang zu den Ingenieurschulen an sich zu erschweren. Entweder könnte die Berufslehre durch eine theoretische Nachbildung ergänzt werden, oder ein wesentlicher Praxisteil von Berufslehren wird durch Schulunterricht ersetzt, wie das zum Beispiel im Modell des «Baccalaureat technique» des Kantons Waadt verwirklicht worden ist.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985**Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985*

Die heute geltenden Bundesvorschriften sehen grundsätzlich eine abgeschlossene Berufslehre und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung für die Zulassung an die Höheren Technischen Lehranstalten vor, wobei die HTL frei sind, das ihnen angemessen erscheinende Niveau der Aufnahmeprüfung zu bestimmen. Vorschriften einzelner Schulen, wonach sich die schulischen Voraussetzungen am Stoff der obersten Sekundarklasse orientieren, beruhen auf kantonalem Recht und gehen zurück auf eine Zeit, in der die berufstheoretische und allgemeinbildende Ergänzung der Lehre durch die Berufsschule noch wenig ausgebaut war. In der Zwischenzeit ist die theoretische Ausbildung an den Berufsschulen jedoch wesentlich ausgebaut und intensiviert worden. Zudem besteht ein breites Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten während der Berufslehre, in deren Mittelpunkt die Berufsmittelschulen stehen. In der Praxis belegen darum auch heute fast alle HTL-Anwärter zusätzliche Kurse wie Technikumsvorbereitungskurse oder qualifizieren sich direkt in der Berufsmittelschule. Das immer zunehmende theoretische Ingenieurwissen und der wachsende Ausbildungsstoff an den Ingenieurschulen legen dies zwingend nahe.

Eine Änderung der eidgenössischen Zulassungsvorschriften

drängt sich nicht auf. Der Bundesrat möchte insbesondere am Erfordernis einer abgeschlossenen Berufslehre festhalten, gilt doch die Verbindung einer gründlichen praktischen Ausbildung mit dem intellektuell anspruchsvollen Studium allgemein als Stärke unserer HTL-Ingenieure. Die Rechtsgrundlagen, um die spezifische Vorbereitung auf die höheren Fachschulen während der Lehre oder zwischen dieser und dem Studienbeginn noch zu vertiefen, sind im Berufsbildungsgesetz vorhanden.

Dem Anliegen der Postulantin kann somit ohne Änderung des Bundesrechts entsprochen werden. Wir empfehlen deshalb, das Postulat nicht anzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Frau Mauch: Die Schweiz als rohstoffarmes Land ist zwingend auf allen Stufen auf hochqualifizierte Berufsleute angewiesen. Voraussetzung ist eine zeitgerechte Ausbildung im technischen Bereich, ganz besonders die zeitgemässe Ingenieurausbildung. Diese muss nicht nur auf die Gegenwart, sondern auf die Zukunft ausgerichtet sein. Die Ingenieurschulen der Schweiz aber – mit Ausnahme vielleicht der welschen Schulen, die zwei Drittel der Schweizer Ingenieure ausbilden – arbeiten mit den Voraussetzungen von gestern, in Strukturen von vorgestern.

Ich habe zwischen 1954 und 1957 eine HTL besucht und stelle fest, dass sich vieles nicht geändert hat. Vor allem wird immer noch als Zulassung eine lange praktische Lehrzeit verlangt mit wenig Theorie. Der Unterschied zu Japan – und Japan ist uns ja in der technischen Entwicklung immer ein Vorbild – und auch zu den USA, zu England und vielen anderen Ländern besteht nicht darin, dass die Schweiz weniger Ingenieure ausbildet, sondern darin, dass die Japaner ihre künftigen anwendungsorientiert ausgebildeten Ingenieure nicht vor, sondern nach dem Studium mit der aktuellen Technik in der Industrie bekannt machen. Dies verursacht für die schweizerischen Ingenieure einen Innovationsrückstand von mehr als vier Jahren.

Das entscheidende Element, das die heutige und schon die gestrige Technik in die Ausbildung anwendungsorientierter Ingenieure gebracht hat, ist die Tatsache, dass die handwerkliche Vorbildung an Bedeutung verloren, die Theoriekenntnisse aber kräftig an Bedeutung gewonnen haben. Das Erfordernis einer abgeschlossenen Berufslehre besteht doch schon heute nicht mehr. Einige sehr qualifizierte höhere technische Lehranstalten im Welschland – ich nenne Genf und Le Locle – kennen diese Berufslehre gar nicht, sondern bieten in eigenen Werkstätten eine ein- bis zweijährige praktische Ausbildung an. Ausserdem werden Maturanden in der ganzen Schweiz bei Nachweis einer einjährigen Praxis zum HTL-Studium zugelassen.

Die Kurse, von denen die Postulatsantwort behauptet, dass sie die für ein modernes HTL-Studium benötigte schulische Vorbildung vermitteln, können oder wollen dies gar nicht. Die Berufsschulen vermitteln berufskundliche Kenntnisse für alle Lehrlinge und nicht nur für die 4 bis 5 Prozent derjenigen, die die HTL besuchen werden. Die Berufsmittelschule ist keine spezifische Vorbereitung für das HTL-Studium, und die Vorbereitungskurse zielen auf die HTL-Aufnahmeprüfung ab, in der der Sekundarschulstoff geprüft wird.

Das Unbehagen an den HTL ist so gross, dass die Konferenz der HTL-Direktoren eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um auf Bundesebene Reformvorschläge auszuarbeiten. Offensichtlich sieht man die Probleme an der Front ganz anders als im Volkswirtschaftsdepartement, was ich sehr bedaure. Weil dem aber so ist und weil ich dem Departement keinesfalls Anlass geben will, die Arbeit der Reformkommission ins Abseits zu manövrieren, ziehe ich mein Postulat vorsorglich zurück. Das Problem ist aber absolut unerledigt und der bundesrätliche Entscheid ein Schlag gegen all jene, die sich seit Jahren ohne Unterstützung des Bundes um bitter nötige Reformen an den HTL bemühen. Dass der Bundesrat den

Problembereich aufgrund des Postulates nicht einmal prüfen will, finde ich ausserordentlich enttäuschend.

Präsident: Frau Mauch zieht das Postulat zurück.

Zurückgezogen – Retiré

83.493

**Postulat Carobbio
Arbeitslosenentschädigung
Indennità di disoccupazione
Indennità di chômage**

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1983

Um Arbeitslosenentschädigung beanspruchen zu können, muss der Versicherte nach Artikel 12 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung in den 365 Tagen, die der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, für 150 Arbeitstage Beiträge bezahlt haben. Es gibt Arbeitnehmer, die aus Gründen, die nicht in ihrer Macht liegen, diese Vorschrift nicht erfüllen können.

Diesen Sonderfällen sollte Rechnung getragen werden. Wir ersuchen darum den Bundesrat zu prüfen,

- ob dafür das Gesetz zu ändern ist, oder
- ob es genügt, die Verordnung entsprechend zu ändern.

Texte du postulat du 22 juin 1983

Afin de tenir compte des cas particuliers de travailleurs qui, indépendamment de leur volonté, ne réussissent pas à observer la disposition de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (art. 12 ord.) prévoyant l'obligation de verser les cotisations pendant 150 jours sur une période de 365 jours avant d'avoir droit aux indemnités de chômage, les sous-signés demandent

- qu'on examine la possibilité de prendre en considération des cas semblables en modifiant la loi;
- ou, si cela ne suffit pas, qu'on examine la possibilité de proposer les modifications nécessaires dans l'ordonnance.

Testo del postulato del 22 giugno 1983

Allo scopo di tener conto dei casi particolari dei lavoratori che, indipendentemente dalla loro volontà, non riescono a soddisfare la disposizione prevista dall'ordinanza sulla legge sull'assicurazione disoccupazione (art. 12 ordinanza AD) della soggezione all'obbligo di pagare i premi per 150 giorni su un periodo di 365 giorni in un anno prima di aver diritto alle indennità di disoccupazione, i sottoscritti chiedono

- di esaminare la possibilità di tener conto di tali casi particolari attraverso la modificazione della legge,
- oppure, se ciò fosse sufficiente, di esaminare la possibilità di proporre le necessarie modifiche a livello di ordinanza.

Mitunterzeichner – Cosignataires – Cofirmatari: Borel, Bré-laz, Christinat, [Crevoisier, Forel], Gloor, Herczog, Jaggi, [Loetscher], Longet, Magnin, Meizoz, Pitteloud, Renschler, Riesen-Friburgo, Robbiani, [Roy], Ruffy, Vannay (19)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Motivazione scritta*

La legge federale sull'assicurazione contro la disoccupazione (LAD) e la relativa ordinanza (art. 12 OAD) prescrivono che l'assicurato ha diritto alle indennità di disoccupazione se nei 365 giorni di un anno ha lavorato almeno 150 giorni. Tale disposizione non tiene conto dei casi particolari di

Postulat Mauch Höhere Technische Lehranstalten (HTL). Zulassungsbedingungen

Postulat Mauch Ecoles techniques supérieures (ETS). Conditions d'admission

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.913
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	418-419
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 197

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.